

Nr. 12

**Stadt Grevenbroich**  
**Amtliche Bekanntmachungen**

11.07.2020

## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

**Betr.:** Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße“  
- Ortsteil Stadtmitte –

hier: erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Da weder eine Einberufung des Rates noch eine Einberufung des Hauptausschusses rechtzeitig möglich war, hat der Bürgermeister zusammen mit dem Ratsmitglied Wolfgang Kaiser am 07.07.2020 im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung (GO NW) folgenden Beschluss gefasst: Gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 Baugesetzbuch wird die erneute Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. G 158 „Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße“ – Ortsteil Stadtmitte beschlossen.

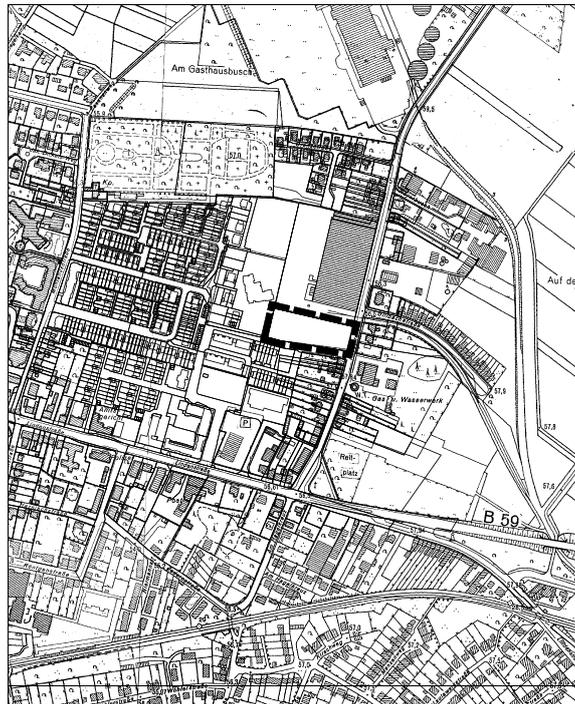
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Stadtmitte**

**BPlan-Änd.-Nr.: 12. Änderung G 158**

**Bezeichnung: „Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 08.07.2020

Klaus Krützen  
Bürgermeister

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich**

**Betr.:** Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich der in Aufstellung befindlichen 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 "Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße" - Ortsteil Stadtmitte

Da weder eine Einberufung des Rates noch eine Einberufung des Hauptausschusses rechtzeitig möglich war, hat der Bürgermeister zusammen mit dem Ratsmitglied Wolfgang Kaiser am 07.07.2020 im Wege der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung (GO NW) die nachfolgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

**Ortsteil: Stadtmitte**

**BPlan-Änd.-Nr.: 12. Änderung G 158**

**Bezeichnung: „Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße“**

**Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)**



### **Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße“, 12. Änderung – Ortsteil Stadtmitte – vom 08.07.2020**

Der Bürgermeister der Stadt Grevenbroich und das Ratsmitglied Wolfgang Kaiser haben im Wege der Dringlichkeit am 07.07.2020 anstelle des Rates gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW, die nachfolgende Veränderungssperre gemäß §§ 14 (1) i.V.m. 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich haben der Bürgermeister der Stadt Grevenbroich und das Ratsmitglied Wolfgang Kaiser am 07.07.2020 im Wege der Dringlichkeit anstelle des Rates gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158

- „Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße“ – Ortsteil Stadtmitte im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.

## **§ 2**

### **Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen
- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

## **§ 3**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplan Nr. G 158 „Lindenstraße/Montanusstraße/Nordstraße“ – Ortsteil Stadtmitte in Kraft tritt, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 08.07.2020

Klaus Krützen  
Bürgermeister

Die Satzung über die Veränderungssperre und der dazugehörige Lageplan können ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 ist durch Dringlichkeitsentscheidung vom 07.07.2020 ordnungsgemäß zustande gekommen. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 07.07.2020 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 08.07.2020

Klaus Krützen  
Bürgermeister

## **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Erklärung:

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 158 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung über die Veränderungssperre tritt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 Baugesetzbuch unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 COVID-19-LandesrechtsanpassungsG vom 14.4.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 08.07.2020

Klaus Krützen  
Bürgermeister

**Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:**

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr  
freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

## Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Ira Leifgen

Tel. 02181/608-256,

Fax 02181/608-8256

Ira.Leifgen@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich

**ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN**